

SATZUNGSÄNDERUNG ANTRAGSKOMMISSION

Der Landesparteitag hat folgende Satzungsänderung beschlossen:

§10, Absatz 10, Satz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „Anträge zur Änderung oder Ergänzung von Anträgen können bis 48 Stunden vor Beginn des Parteitags gestellt werden, bei verkürzter Ladungsfrist oder sofern sie sich auf Dringlichkeitsanträge beziehen, bis zum Aufruf des Tagordnungspunktes, in dem der Grundantrag behandelt wird. Ausgenommen davon sind Anträge der Antragskommission im Rahmen ihrer Arbeit.“

In §10, Absatz 11 wird nach den Worten „Vereinigungen i.S. des §7,“ eingefügt: „die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften, die Antragskommission im Rahmen ihrer Arbeit,“

In §10 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt, die folgenden Absätze werden zu den Absätzen 13 und 14: „Für die Arbeit im Vorfeld eines LPTs existiert eine Antragskommission. Diese besteht aus zwei für die Dauer von maximal zwei Jahren vom LPT gewählten Mitgliedern, sowie zwei durch den Landesvorstand eingesetzten Mitgliedern. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragstellerinnen/Antragstellern vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des LPTs. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.“